

Bundesland

Steiermark

Kurztitel

Steiermärkisches Jagdgesetz 1986

Kundmachungsorgan

LGBl. Nr. 23/1986

§/Artikel/Anlage

§ 60

Inkrafttretensdatum

03.04.1986

Außerkrafttretensdatum

24.10.1994

Text**§ 60****Revierende Hunde und umherstreifende Katzen**

(1) Hunde, welche abseits von Häusern, Wirtschaftsgebäuden, Herden und Wegen allein jagend angetroffen werden, und Katzen, welche im Wald umherstreifen, können vom Jagdberechtigten oder seinen beeideten Jägern oder von mit schriftlicher Erlaubnis versehenen Jagdgästen getötet werden.

(2) Das Recht zur Tötung von Hunden besteht nicht gegenüber Jagdhunden, Blindenhunden, Polizeihunden, Hunden der Gendarmerie, der Zollwache, des Bundesheeres und Hirtenhunden sowie Fährten- und Lawinenhunden, wenn sie als solche gekennzeichnet oder sonst erkennbar sind.

(3) Hundebesitzer, die ihre Hunde im fremden Jagdgebiet wiederholt herumstreifen lassen, machen sich einer Übertretung schuldig.

(4) Der Jagdberechtigte ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß Kadaver von Hunden und Katzen, die von ihm, seinem Jagdpersonal oder seinen Jagdgästen getötet wurden, unschädlich beseitigt werden. Der Jagdberechtigte ist ferner verpflichtet, die Tötung eines Hundes der nächsten Polizei- oder Gendarmeriedienststelle anzuzeigen.